

Der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 20. Oktober 1930.

P 2250 - 7780 I B.

Betrifft: Fahrgeldentschädigung für Reinemachefrauen
in Berlin.

Unter Aufhebung meiner Runderlasse vom

8. Januar 1921 - I G 754 -,

10. Mai 1922 - I B 12150 - und

31. Januar 1923 - I B 3076 -

wird bestimmt:

Die bei den Verwaltungsbehörden des Reichs im Bezirk der Stadt-
gemeinde Berlin täglich 7 Stunden oder weniger beschäftigten Rein-
machefrauen, die mindestens 2 km (nach dem kürzesten der dem
öffentlichen Verkehr dienenden Wege gemessen) von ihrer Beschäfti-
gungsstelle entfernt wohnen und regelmässig in zwei Schichten
arbeiten, erhalten, sofern sie regelmässig eine öffentliche
Verkehrseinrichtung (Strassenbahn, Untergrundbahn, Autobus, Stadt-
und Ringbahn) auf ihrem Wege zur Beschäftigungsstelle benutzen,
neben den tariflichen Lohnbezügen eine Fahrgeldentschädigung nach
folgenden Grundsätzen:

1. Sofern die Benutzung der Stadt- oder Ringbahn als aus-
reichend anzusehen ist, so wird lediglich der Betrag für die
vor Beginn oder in den ersten 4 Tagen der Woche gelösten Arbei-
terwochenkarten (z.Zt. 1,80 RM) als Entschädigung gewährt. Die

An

die Herren Vorstände der angegliederten
und nachgeordneten Dienststellen.

Ent-

1/2 für die Monatskarten der Reinmache-
frauen

1/2
1/2

1/2